

Der Waldspiel- und Erholungsplatz „Tretenbach“ hat sich im Laufe der Zeit zu einem sehr beliebten Ausflugsziel entwickelt. Das hat dazu geführt, dass der Platz in den Sommermonaten nahezu täglich und auch fast allabendlich belegt ist. Diese einerseits erfreuliche Tatsache hat aber auch zu negativen Begleiterscheinungen geführt, insbesondere hinsichtlich ungenehmigter Benutzung in der Nachtruhezeit, verbotenes Nächtigen, erhebliche Lärmbelästigungen, häufig verbunden mit übermäßigem Alkoholgenuß und auch mutwilligen Sachbeschädigungen. Diese negativen Begleiterscheinungen sind umso unerfreulicher, weil an die Erholungsanlage ein Wohngebiet angrenzt, welches hiervon besonders betroffen ist.

Wir bitten daher eindringlich alle Benutzer um Verständnis, dass die nachstehende Benutzungsordnung **genauestens eingehalten werden muss**. Bei Zuwiderhandlung haben Sie damit zu rechnen, künftig keine Genehmigung mehr zu erhalten.

## Benutzungsordnung für den Waldspiel- und Erholungsplatz „Tretenbach“

1. Für die Benutzung des Waldspiel- und Erholungsplatzes „Tretenbach“ durch Organisationen, Vereine, Jugendgruppen oder geschlossene Gesellschaften ist grundsätzlich die Genehmigung des Bürgermeisteramtes erforderlich.
2. Die Genehmigung für die in Ziffer 1 genannten Gruppen wird in der Reihenfolge der eingehenden Anträge und gegen eine von der Gemeindeverwaltung festgesetzte Benutzungsgebühr erteilt.
3. Die Benutzung des Platzes ist möglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. **Bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes gemäß Ziffer 1 ist der Platz bis spätestens zum darin vereinbarten Zeitpunkt zu verlassen und zu räumen.**  
Im Übrigen sind die Bestimmungen des Waldgesetzes BW vom 13.12.2005 zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass jeder Besucher den Wald auf eigene Gefahr betritt und sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft „Wald“ nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer beeinträchtigt wird, insbesondere durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien und Grölen, und dass ferner die Erholungseinrichtungen nicht missbräuchlich benützt (z.B. als Sportplatz) oder verunreinigt werden.
4. Hundebesitzer tragen eine besondere Verantwortung.  
Grundsätzlich sind Hunde am Erholungsplatz an der Leine zu führen.  
Im Bereich des Kinderspielplatzes sind Hunde nicht erlaubt.  
Evtl. anfallender Hundekot ist sofort zu beseitigen.  
**Die Haltung muss so erfolgen, dass Lärmbelästigungen durch Hundegebell ausgeschlossen sind.**

5. Das Feuermachen ist nur an der Grillstelle erlaubt, wobei nur trockenes und unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet werden darf.
6. Für Abfälle sind die vorhandenen Behälter zu verwenden.
7. Der Betrieb von Musikwiedergabe- und Bluetoothgeräten und elektronischen Musikinstrumenten jeglicher Art sowie die Benutzung von ferngesteuerten Autos und Drohnen sind verboten.  
Der sonstige Gebrauch von mechanischen Musikinstrumenten, außer der Benutzung von Perkussionsinstrumenten wie z.B. Trommeln usw., ist mit mäßiger Lautstärke erlaubt.

**Auch der Betrieb von Generatoren zur Stromerzeugung ist verboten.**

Ausnahmen sind zu beantragen und bedürfen einer besonderen Genehmigung.

8. Kraftfahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.
9. Die Benutzung des Platzes und der Geräte erfolgen auf eigene Gefahr.
10. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden und zu ersetzen.
11. Zelten, aufstellen von Campingwagen und das Nächtigen sind streng verboten. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.
12. Den Weisungen des von der Gemeinde beauftragten Platzwartes sowie der Forstbehörde ist Folge zu leisten. Die Genehmigung ist bereitzuhalten.
13. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist mit Platzverbot zu rechnen. Die nach Ziffer 1 erwähnten Benützer haben in diesem Fall bei künftigen Anträgen mit einer Ablehnung zu rechnen.

Diese Bestimmungen treten am 15. März 2020 in Kraft und lösen die bisherige Benutzungsordnung ab.

Seelbach, den 15. März 2020  
gez. Schäfer, Bürgermeister